## Zu Artikel 12.

Um anzudeuten, daß unter den Umständen, umter welchen körperliche Züchstigung zulässig sen, nicht nur die Artikel 7. gedachten Boraussetzungen, sondern auch die Artikel 20. erwähnten Verhältnisse gemeint sind, ist man von Seiten der Deputation mit den Königlichen Commissarien dahin übereingekommen, nach dem Worte "zulässig," die Einschaltung des Citats (Art. 20.) zu beautragen, da dieser Artikel auch die Art. 7. erwähnten Umstände mit umfaßt.

Ein gleiches Einverstäudniß fand

Zu Artiket 13.

im Betreff der Wertauschung der Worte:

"entweder — Gewerbe"

mit den Worten:

"ihrem Stande nach"

statt, indem man dadurch von der Bestimmung des Artikels solche Personen ausnehmen wollte, welche, wie z. B. grössere Bauergutsbesitzer, allerdings auch selbst mit Hand an die Arbeit legen, ohne doch ihrem Stande nach Handarbeiter zu senn.

Zu Artikel 14.

a.) Da Gelöstrafen künftig nicht blos in Verordnungen, sondern auch in Gesetzen vorgeschrieben werden können, (wie solches insonderheit in dem Gesetze über die Forstdiebstähle wahrscheinlich der Fall senn wird) so schlägt zu Vermeidung von Misverständnissen die Deputation in Uebereinstimmung mit den Königlichen Commissarien vor, nach dem Worte "spätern" die Worte:

"Gesetzen und"

einzuschalten.

b.) Eine der größten Schattenseiten der Geldstrafen ist es offenbar, daß sie Schuldigen so höchst ungleich treffen, ja in vielen Fällen das Ansehen

eines Abkaufs der Strafe, Seiten eines reichen Verbrechers, gewinnen.

Es ist zwar darauf erwidert worden, daß umgekehrt wieder die Zuchthausstrafe die höheren Classen weit härter träfe; dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß, wenn ein in der Gesellschaft höher Gestellter sich so weit vergeht, daß er Zuchthausstrafe verdient, in der Regel auch seine subjective Strafbarkeit eine weit grössere ist, wogegen den Armen mehr mildernde Umstände zur Seite stehen.

Diese Bedenken scheinen auch den Verfasser des Stübelschen Entwurfs bewogen zu haben, im 13ten Artikel dem Richter vorzuschreiben, bei Zumessung der Geldstrafen auf die Vermögensumstände des Schuldigen Rücksicht zu neh-